

Agentur _____ Agent _____ Angebot Nr. _____

VERTRAGSANGEBOT FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM UND ERDGAS

Der Kunde, wie nachstehend identifiziert, schlägt Deloa Energy s.r.l. („Deloa Energy“) mit Rechtssitz in Via Enzenberg 24, 39018 Terlan (BZ), Stammkapital von Euro 100.000,00 voll eingezahlt, eingetragen im Handelsregister Bozen, St.-Nr. und MwSt.-Nr. 03317680217, den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Strom und/oder Erdgas (nachfolgend „Vertrag“) vor. Er geht daher bereits jetzt und mit Wirkung ab dem Datum der Mitteilung der Annahme durch Deloa Energy die entsprechende vertragliche Bindung zu den Bedingungen ein, die enthalten sind in: (i) diesem Vertragsangebot; (ii) den Allgemeinen Lieferbedingungen und (iii) den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen. Die genannten Dokumente sind wesentlicher und untrennbarer Bestandteil des Vertrags.

KUNDENDATEN – HAUSHALT													
Nachname											Vorname		
Steuernummer											Wohnhaft an der Lieferadresse	☐ Ja ☐ Nein	
Wohnadresse											Nr.		
Gemeinde											PLZ		
Identitätsdokument	☐ Personalausweis ☐ Führerschein ☐ Reisepass										Nr.		
E-mail											Ausgestellt von		
Telefon											Handynummer		
E-Mail für den Rechnungsversand und andere vertragliche Mitteilungen:													

KUNDENDATEN – GEWERBE													
Nachname											Vorname		
Rechtsform													
MwSt.-Nr.											Steuernummer		
Telefon											Mobiltelefon		
E-mail											PEC		
Adresse des Rechtssitzes											Nr.		
Gemeinde											PLZ		
Gesetzlicher Vertreter											Nachname		
Steuernummer											Vorname		
Identitätsdokument	☐ Personalausweis ☐ Führerschein ☐ Reisepass										Nr.		
ATECO-Code													
Empfängercod (SDI)													
E-Mail/PEC für den Rechnungsversand und andere vertraglich vorgesehene Mitteilungen:													

BEANTRAGT DIE LIEFERUNG AN FOLGENDER ADRESSE:

IDENTIFIKATIONS DATEN DES LIEFERORTES													
Adresse											Nr.		
Gemeinde											PLZ		
ERSATZERKLÄRUNG EINER NOTARIELLEN URKUNDE (ART. 47 D.P.R. 445/2000) Der Kunde ERKLÄRT unter eigener Verantwortung gemäß und für die Zwecke von Art. 5 des Gesetzesdekrets D.L. vom 28.03.2014 Nr. 47, umgewandelt in das Gesetz vom 23.05.2014 Nr. 80, in Bezug auf den Antrag auf Strom- und/oder Gasbelieferung für die an der oben genannten Adresse gelegene Immobilie, folgenden Rechtstitel zu besitzen (mit einem X anzukreuzen): ☐ Eigentum/Nießbrauch ☐ Miete/Pacht ☐ Besitz/Inhaberschaft aus anderem Titel (zu spezifizieren) _____ Der/die Erklärende bestätigt, im Besitz der Dokumente zu sein, die diesen Titel und somit den ordnungsgemäßen Besitz oder die ordnungsgemäße Inhaberschaft der Immobilieneinheit belegen, für die die Belieferung beantragt wird. Er/sie ist daher berechtigt, den Anschluss/die Aktivierung jeder unten aufgeführten Lieferung zu beantragen, übernimmt die volle Verantwortung aus dieser Erklärung und stellt Deloa Energy S.r.l. von jeglicher Haftung frei. DATUM: _____ UNTERSCHRIFT DES KUNDEN: _____													

☐ ELEKTRISCHE ENERGIE																							
Art der Anfrage	☐ Anbieterwechsel				☐ Übernahme				☐ Umschreibung				☐ Neuaktivierung				Aktivierungsdatum						
POD-Code	I T				E								Bisheriger Lieferant										
Jahresverbrauch (kWh)					Vertraglich vereinbarte Leistung (kW)								Nutzungstypologie				☐ Haushalt mit Wohnsitz ☐ Haushalt ohne Wohnsitz ☐ Sonstige Nutzungen						
Name des unterzeichneten Angebots															Angebotscode								
☐ ERDGAS																							
Art der Anfrage	☐ Anbieterwechsel				☐ Übernahme				☐ Umschreibung				☐ Neuaktivierung				Aktivierungsdatum						
PDR-Code													Bisheriger Lieferant										
Jahresverbrauch (Smc)									REMI-Code														
Nutzungskategorie	☐ Kochen				☐ Heizung								☐ Warmwassererzeugung										
Name des unterzeichneten Angebots															Angebotscode								
SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (Mandato Sepa Direct Debit - SDD)																							
ABSCHNITT SCHULDNER / KONTOINHABER										Schuldner ist mit dem Kontoinhaber identisch					☐ Ja ☐ Nein								
Nachname und Vorname des Schuldners																							
Adresse, PLZ und GEMEINDE																							
Kontoinhaber (falls abweichend vom Schuldner)										Nachname					Vorname					Firmenname			
Steuernummer/MwSt.-Nr. des Kontoinhabers																							
IBAN für Lastschriften																							
Bei der Bank																							
Der unterzeichnende Kontoinhaber bzw. die zur Verfügung über dieses Bankkonto bevollmächtigte Person autorisiert Deloa Energy S.r.l. (nachfolgend auch „Gläubiger“) mit dem Gläubiger-Identifikationscode IT070349316000003001864, fortlaufend Lastschriften auf dem oben genannten Girokonto im Zusammenhang mit der Durchführung der Belieferung(en) gemäß dem Vertrag und zu den vom Gläubiger angegebenen Fälligkeitsterminen anzuordnen, und autorisiert die Bank, die Lastschrift gemäß den Anweisungen des Gläubigers auszuführen. Der Kontoinhaber bzw. die bevollmächtigte Person hat das Recht, die einzelne Lastschrift (SDD) bis zum vorangegangenen Arbeitstag vor dem von Deloa Energy angegebenen Fälligkeitsdatum zu widerrufen und die Erstattung einer autorisierten Lastschrift innerhalb von 8 Wochen ab dem Belastungsdatum gemäß den Vereinbarungen und Bedingungen des Kontokorrentvertrags zu verlangen. Der Schuldner kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Vertragsstrafe und ohne Kosten durch Widerruf der Ermächtigung kündigen. Für alles, was nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten die Bedingungen des mit der Bank geschlossenen Kontokorrentvertrags.																							
DATUM: _____										UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS: _____													
(Es muss zwingend die Kopie eines gültigen Identitätsdokuments beigelegt werden).																							
Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Deloa Energy. Die vollständige Datenschutzerklärung ist auf der Website www.deloenergy.it verfügbar.																							

KENNTNISNAHME DER INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ERTEILUNG DER EINWILLIGUNG FÜR SPEZIFISCHE ZWECKE (FREIWILLIGE EINWILLIGUNG)																		
Mit der Formulierung des Vertragsangebots erklärt der Kunde																		
☐ die Information der Deloa Energy Srl an den Kunden bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden auch nur „Information“ genannt) zur Kenntnis genommen zu haben, die er in Papierform erhalten hat und die in jedem Fall auch auf der Website www.deloenergy.it im Abschnitt „Privacy“ in der Fußzeile unten auf der Startseite abrufbar ist.																		
Der Kunde erklärt nach dem Lesen der Information, dass er seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die nachstehend spezifisch angegebenen Zwecke freiwillig erteilt [durch Ankreuzen von „JA“] oder nicht erteilt [durch Ankreuzen von „NEIN“] (FREIWILLIGE EINWILLIGUNG):																		
☐ JA	☐ NEIN	Bezüglich Zweck 4) Marketing: Für Aktivitäten zur Verkaufsförderung, Direktverkauf von Produkten/Dienstleistungen, Werbung und Kundenzufriedenheitsanalysen, sowohl über traditionelle (Papierpost, Telefonanruf mit Mitarbeiter) als auch automatisierte Systeme (E-Mail, SMS).																
☐ JA	☐ NEIN	Bezüglich Zweck 5) Profilierung: Durchführung automatisierter Aktivitäten zur Analyse von Präferenzen, Gewohnheiten und Konsumententscheidungen zur Bereitstellung maßgeschneiderter Angebote.																
☐ JA	☐ NEIN	Bezüglich Zweck 6) Übermittlung an Dritte: Für die Weitergabe von Daten an andere Konzerngesellschaften und kommerzielle Partnergesellschaften für Marketingzwecke.																
Der Kunde kann diese Einstellungen jederzeit im Kundenbereich unter www.deloenergy.it oder per E-Mail an dpo@deloenergy.it verwalten und widerrufen.																		
DATUM: _____										UNTERSCHRIFT DES KUNDEN: _____								

ANTRAG AUF INTERNE AKTIVIERUNG VOR ABLAUF DER WIDERRUFSFRIST – FREIWILLIGE ZUSTIMMUNG
(Im Falle eines Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags mit einem Haushaltskunden).

Der Kunde erklärt, umfassend über die vorzeitige Vertragsausführung informiert worden zu sein (gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchst. a des Verbrauchergesetzbuches und Art. 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen) und wünscht ausdrücklich, dass Deloa Energy die notwendigen Verfahren zur Aktivierung der Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist einleitet.

DATUM: _____

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN: _____



FORMULIERUNG DES VERTRAGSANGEBOTS

Mit der Unterzeichnung dieses Vertragsangebots gibt der Kunde gegenüber Deloa Energy ein unwiderrufliches Angebot für einen Energieliefervertrag gemäß Art. 1329 c.c. ab. Dieses Angebot ist für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Originals bzw. ab dem Erhalt per E-Mail oder PEC für den Kunden bindend. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Angebot als widerrufen.

Der Kunde bestätigt die getroffenen Auswahlen und Daten und erklärt, die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen des beigefügten Angebots erhalten und eingesehen zu haben, welche mit der Unterzeichnung des Angebots vollumfänglich als akzeptiert gelten. Zudem bestätigt der Kunde den Erhalt und die Einsichtnahme folgender Dokumente:

- Informationsblatt zur Dienstleistungsqualität und zu den automatischen Entschädigungen (TIQV, TIMOE, TIMOE, TIMGE, TIQE);
- Informationsblatt über die Bedingungen und Verfahren zur Ausübung des Rücktritts-/Widerrufsrechts;
- Informationsblätter zu den Sozialboni für Strom und Gas;
- Produktinformationsblatt und Vergleichbarkeitsblatt gemäß dem Kodex für kommerzielles Verhalten;
- Datenschutzerklärung von Deloa Energy s.r.l.;
- (Bei Gasbelieferung) Informationsblatt zur Versicherung für Gas-Endkunden (ARERA-Beschluss 167/2020/R/gas).

Der Kunde verpflichtet sich, Deloa Energy s.r.l. die folgenden ausgefüllten und unterzeichneten Formulare nebst einer Kopie des Identitätsdokuments einzureichen:

- Formular zur Mitteilung der Katasterdaten (Gesetz Nr. 31/2004);
- Vollmachtsformular (falls der Vertrag durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet wird).

Der Kunde bestätigt ferner, folgende Anlagen erhalten zu haben, die nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einzureichen sind:

- Beschwerdeformular (gemäß Art. 82 TIQV);
- Multistandort-Anhang (Verzeichnis der POD/PDR für Kunden mit mehreren Standorten).

DATUM: _____

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN: _____



Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) erklärt der Kunde, die folgenden Artikel der Allgemeinen Lieferbedingungen gelesen und ausdrücklich genehmigt zu haben: Art. 3 (Vertragsabschluss und Laufzeit); Art. 4 (Aktivierung der Belieferung); Art. 5 (Rücktrittsrecht und vorzeitige Ausführung); Art. 6 (Kündigung/Rücktritt); Art. 7 (Mandate und technische Lieferbedingungen); Art. 8 (Messeinrichtungen und Kundenanlagen); Art. 9 (Wirtschaftliche Bedingungen); Art. 11 (Zahlungsmodalitäten); Art. 12 (Steuerliche Lasten und Abgaben); Art. 13 (Sperrung der Belieferung); Art. 14 (Garantien); Art. 15 (Vertragsauflösung); Art. 16 (Höhere Gewalt); Art. 17 (Haftung); Art. 18 (Vertragsübertragung); Art. 19 (Ergänzungen und Änderungen des Vertrags); Art. 22 (Mitteilungen); Art. 23 (Anwendbares Recht); Art. 24 (Teilnichtigkeit und Vorrang); Art. 25 (Wohnsitzwahl und Gerichtsstand).

DATUM: _____

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN: _____



Für Unterstützung beim Ausfüllen wenden Sie sich bitte an: info@deloaenergy.it – +39 04711726559.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

- 1.1 ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingerichtet mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995.
- 1.2 Rechnung der Endkunden für Energie (i): ist die Anlage A zum Beschluss der Behörde vom 23. Juli 2024, 315/2024/R/com, in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung.
- 1.3 Haushalts-Endkunde (i): ist der Endkunde, der als Inhaber eines Entnahmepunkts im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des TIV und/oder als Inhaber eines oder mehrerer Rückgabepunkte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des TIVG identifiziert wird.
- 1.4 Schutzbedürftige Kunden: sind Kunden, die in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:
- a. Personen, die sich in einer wirtschaftlich benachteiligten Situation befinden;
 - b. Personen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes 104/92;
 - c. Personen, deren Verbrauchsstellen sich infolge von Katastropheneignissen in Notunterkünften befinden;
 - d. Personen im Alter von über 75 Jahren;
 - e. sowie, ausschließlich für Stromlieferungen:
 - f. Personen, deren Verbrauchsstellen sich auf nicht vernetzten kleineren Inseln befinden;
 - g. Personen, die sich in einem so schweren gesundheitlichen Zustand befinden, dass sie auf den Einsatz von elektrisch betriebenen medizinisch-therapeutischen Geräten angewiesen sind, oder bei denen Personen in einem solchen Zustand wohnen.
- 1.5 Verbrauchergesetzbuch: ist das Gesetzesdekret vom 6. September 2005, Nr. 206, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005, in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung.
- 1.6 Kommerzieller Verhaltenskodex ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 mit dem Titel „Kommerzieller Verhaltenskodex für den Verkauf von elektrischer Energie und Erdgas an Endkunden“, in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung.
- 1.7 Vertrag (i): ist der Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas und etwaige andere Zusatzleistungen, geregelt durch die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (die „Allgemeinen Lieferbedingungen“), durch das Vertragsangebot für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas (das „Vertragsangebot“), durch die technisch-wirtschaftlichen Bedingungen (die „Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen“) und durch das Produktinformationsblatt, zu dem als integraler Bestandteil auch Informationsblätter und Formulare hinzukommen.
- 1.8 Beschluss 200/99: ist der Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 200/99 vom 31. Dezember 1999 mit dem Gegenstand „Richtlinie über die Erbringung von Verteilungs- und Verkaufsdienstleistungen von elektrischer Energie an Kunden des gebundenen Marktes gemäß Artikel 2 Absatz 12 Buchstabe h des Gesetzes vom 14. November 1995, Nr. 481“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 Beschluss 229/01: ist der Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 229/01 vom 11. Dezember 2001 mit dem Gegenstand „Annahme der Richtlinie über die Vertragsbedingungen des Gasverkaufsdienstes an Endkunden über lokale Gasleitungsnetze gemäß Artikel 2 Absatz 12 Buchstabe h des Gesetzes vom 14. November 1995, Nr. 481“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.10 Beschluss 111/2006: ist die Anlage A zum Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 111/06 vom 9. Juni 2006 betreffend die „Bedingungen für die Erbringung des öffentlichen Dienstes der Stromnetz-Einspeisung/Mengensteuerung im nationalen Hoheitsgebiet und für die Beschaffung der entsprechenden Ressourcen auf der Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens gemäß den Artikeln 3 und 5 des Gesetzesdekrets vom 16. März 1999, Nr. 79“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.11 Beschluss 302/2016: ist die Anlage A zum Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 302/2016/R/com vom 10. Juni 2016 betreffend die „Modalitäten und Fristen bezüglich der Regelung des Rücktritts von Lieferverträgen“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.12 Verteilernetzbetreiber: ist der Rechtsträger, der im Wege einer Konzession die Verteilungsdienste für elektrische Energie – im Sinne von Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79 von 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999 – oder für Erdgas – im Sinne von Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 164 von 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 142 vom 20. Juni 2000 – sowie die damit verbundenen Dienste ausübt.
- 1.13 Lieferant: ist die Deloa Energy S.r.l. mit Rechtsitz in 39018 Terlan (BZ), Enzenbergweg 24, Steuernummer und MwSt.-Nr. 03317680217, eingetragen im Handelsregister bei der Handelskammer Bozen unter der Nr. 161225 (im Folgenden auch „Deloa Energy“). Der Lieferant und der Kunde können im Folgenden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.
- 1.14 Informationsblätter: sind in ihrer Gesamtheit sämtliche Informationsblätter – wie die Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Information über die Qualität der Dienste und über automatische Entschädigungen, die Information über den Sozialbonus (eingerichtet mit Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 28. Dezember 2007 sowie dem Gesetzesdekret Nr. 185 von 2008 und geregelt durch die Anlagen zum Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 63/2021/R/com), die Information über die Bedingungen, Fristen und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts und, für die Belieferung mit Erdgas, die Information über die Haftpflichtversicherung für Gas-Endkunden, die über lokale Gasleitungsnetze versorgt werden, gemäß dem Beschluss der Regulierungsbehörde ARERA Nr. 223/2016/gas –, welche dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für ihn spezifisch relevant sind.
- 1.15 Formulare (Moduli): sind in ihrer Gesamtheit die dem Vertrag beigelegten Zusatzdokumente – wie das Formular zur dauerhaften Einzugsermächtigung auf dem Girokonto, das Formular zur Mitteilung der Katasterdaten, die Ersatzerklärung bezüglich des Rechtstitels, der das Eigentum, den rechtmäßigen Besitz oder die rechtmäßige Inhaberschaft der Immobilieneinheit bescheinigt, das Formular zur Ausübung des Widerrufsrechts und das Formular zur Einreichung einer Beschwerde –, die vom Kunden auf einem selbst beschafften oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Vordruck ausgefüllt und an den Lieferanten übermittelt werden.
- 1.16 Anwendbares Datenschutzrecht (Normativa Privacy Applicabile): bezeichnet die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten, wie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO/GDPR“) und das Gesetzesdekret 196/2003, abgeändert durch das Gesetzesdekret 101/18, sowie die Bestimmungen und Richtlinien der Datenschutzbehörde, wobei vereinbart wird, dass Begriffen, denen die DSGVO eine Definition zuweist, im vorliegenden Vertrag und/oder seinen Anlagen diese spezifische Bedeutung zukommt.
- 1.17 Portal (Portale): ist die Website www.deloenergy.it.
- 1.18 PSV: ist der virtuelle Handelspunkt für Erdgas und bezeichnet die Großhandelskosten für Methangas auf dem italienischen Markt.
- 1.19 PUN Index GME: ist der Referenzindex des italienischen Strommarktes und bezeichnet den Referenzpreis für die auf dem MGP gehandelte elektrische Energie, berechnet vom GME im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets 210/21 i.d.g.F., gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 des Ministerialdekrets MASE vom 18. April 2024 i.d.g.F. angegebenen Modalitäten.
- 1.20 RQDG: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA 569/2019/R/gas vom 27. Dezember 2019 betreffend die „Regelung der Qualität der Gasverteilungs- und Gasmessdienstleistungen für den Regulierungszeitraum 2020–2025“, in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung, wie durch den Beschluss 532/2025/R/gas verlängert.
- 1.21 RTDG: Dies ist die „Regelung der Tarife für die Gasverteilungs- und Gasmessdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2025“, genehmigt mit dem Behördenbeschluss Nr. 737/2022/R/gas vom 29. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung, wie durch den Beschluss Nr. 532/2025/R/gas verlängert.
- 1.22 Grundversorgungsdienst (Servizio di Maggior Tutela): ist der Stromvertriebsdienst zu den von der ARERA geregelten wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, der in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 73/07 und in Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124/17 vorgesehen ist und seit dem 1. Juli 2024 ausschließlich schutzbedürftigen Kunden vorbehalten ist, die keinen Verkäufer auf dem freien Markt haben.

- 1.23 Dienst des schrittweisen Übergangs (Servizio a Tutele Graduali): ist der Stromvertriebsdienst zu den von der ARERA geregelten wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, der in Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes Nr. 124/17 vorgesehen ist und für Kunden gilt, die keine schutzbedürftigen Kunden sind und keinen Verkäufer auf dem freien Markt haben.
- 1.24 Schutzdienst für schutzbedürftige Kunden (Servizio di Tutela della Vulnerabilità): ist der Gasvertriebsdienst zu den von der ARERA festgelegten wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, der ausschließlich schutzbedürftigen Kunden vorbehalten ist.
- 1.25 Notversorgungsdienst (Servizio di Ultima Istanza): ist der Dienst, der den Ausgleich und die korrekte Abrechnung von ohne Rechtstitel bezogenem Gas gewährleisten soll, bis der PDR-Zählpunkt physisch abgeschaltet wird oder der Kunde einen Lieferanten findet. Dieser Dienst wird aktiviert, wenn der Endkunde sich aus von seinem Willen unabhängigen Gründen, auch vorübergehend, ohne Erdgaslieferanten befindet, und ist in Titel 4 Abschnitt 1 des TIVG geregelt.
- 1.26 SII: ist das Integrierte Informationssystem im Sinne des Gesetzes Nr. 129 vom 13. August 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 192 vom 18. August 2010.
- 1.27 Switching: bezeichnet in Bezug auf die Stromlieferung die Nachfolge eines Netznutzers auf einen anderen an denselben aktiven POD oder die Zuweisung eines neuen oder zuvor deaktivierten POD an einen Netznutzer, und in Bezug auf die Erdgaslieferung die Nachfolge eines Vertriebsnutzers auf einen anderen an denselben aktiven PDR bzw. die Zuweisung eines neuen oder zuvor deaktivierten PDR an einen Vertriebsnutzer.
- 1.28 Terna: ist die Gesellschaft Terna S.p.A., die als Betreiber des Übertragungsnetzes für elektrische Energie gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, im Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999, tätig ist.
- 1.29 TIC: ist die Anlage C zum Beschluss der ARERA Nr. 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung des Anschlussdienstes“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.30 TICO: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 209/2016/E/com vom 5. Mai 2016 betreffend den „Einheitstext über die Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Endkunden oder Endnutzern und Betreibern oder Managern in den von der ARERA regulierten Sektoren für Elektrizität, Gas und das Wassersystem“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.31 TIDE: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 345/2023/R/eel vom 25. Juli 2023 betreffend den „Einheitstext der Stromnetz-Einspeisung und Mengensteuerung“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.32 TIF: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 463/2016/R/com vom 4. August 2016 betreffend den „Einheitstext der Bestimmungen der ARERA im Bereich der Rechnungsstellung des Einzelhandelsverkaufsdienstes für Strom- und Erdgas-Kunden“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.33 TIME: ist die Anlage B zum Beschluss der ARERA Nr. 616/2023/R/EEL vom 27. Dezember 2023 betreffend den „Einheitstext der Bestimmungen für die Erbringung des Strommessdienstes für den Zeitraum 2024–2027“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.34 TIMG: Dies ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. ARG/gas 99/11 vom 21. Juli 2011 betreffend den „Einheitstext über den Zahlungsverzug bei Gas“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.35 TIMOE: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 258/2015/R/com vom 29. Mai 2015 betreffend den „Einheitstext über den Zahlungsverzug bei Strom“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.36 TIQC: ist die Anlage B zum Beschluss der ARERA Nr. 617/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität der Stromregulierungs- und Strommessdienste“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.37 TIQV: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 413/2016/R/com vom 21. Juli 2016 betreffend den „Einheitstext zur Regelung der Servicequalität beim Verkauf von elektrischer Energie und Erdgas“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.38 TIS: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. ARG/elt 107/09 vom 30. Juli 2009 betreffend den „Einheitstext der Behörde für elektrische Energie und Gas zur Regelung der physischen und wirtschaftlichen Posten des Einspeisungs- und Mengensteuerungsdienstes (Settlement)“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.40 TIT: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 616/2023/R/eel vom 27. Dezember 2023 betreffend den „Einheitstext der Tarifbestimmungen für die Erbringung des Stromverteilungsdienstes (2024–2027)“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.41 TIV: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 208/2022/R/eel vom 10. Mai 2022 betreffend den „Einheitstext der Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt für die Erbringung von Stromverkaufsdiensten der letzten Instanz (Ersatzversorgung)“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.42 TIVG: ist die Anlage A zum Beschluss der ARERA Nr. 100/2023/R/com vom 14. März 2023 betreffend die „Bestimmungen zur Aufhebung des geschützten Erdgas-Marktes, zur Festlegung der Bedingungen für die Erdgasversorgung von schutzbedürftigen Kunden und zur Anpassung der Informationspflichten für Strom und Gas“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.43 Umschreibung (Voltura): ist der Wechsel des Endkunden als Inhaber einer Entnahmestelle ohne physische Unterbrechung der Versorgung, vorausgesetzt, der neue Endkunde wird Vertragspartei eines neuen Liefervertrags.
- 1.44 Übernahme (Subentro): ist die Aktivierung der Versorgung durch einen neuen Kunden bei einem beliebigen Verkäufer im Anschluss an die Beendigung des Vertrages des vorherigen Kunden, welcher auch die Deaktivierung des Zählers veranlasst hat; dies entspricht somit einer Wiederaktivierung.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

- 2.1 Der Vertrag hat die Belieferung des Kunden durch Deloa Energy auf dem freien Markt mit elektrischer Energie und/oder Erdgas sowie die Erbringung etwaiger Zusatzleistungen an den im Vertragsangebot definierten Entnahmepunkten („POD“) und Rückgabepunkten („PDR“) zum Gegenstand.
- 2.2 Zum Zwecke der Ausführung des Vertrags schließt der Lieferant direkt oder indirekt die notwendigen Netznutzungs-, Übertragungs-, Transport- und Verteilungsverträge gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 7 ab.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND LAUFZEIT

- 3.1 Das in allen Teilen ausgefüllte, datierte und vom Kunden unterzeichnete Vertragsangebot stellt ein unwiderrufliches Angebot im Sinne von Artikel 1329 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) dar und bleibt für eine Frist von 45 Tagen bindend. Diese Frist beginnt:
- (i) bei einer Unterzeichnung in Papierform ab dem Zeitpunkt, an dem das Original dem Lieferanten persönlich übergeben oder von diesem per Post empfangen wird;
 - (ii) bei einer Unterzeichnung mittels elektronischer und/oder digitaler Signatur oder einer anderen Form der nicht-manuellen Unterschrift ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsangebot ausgefüllt, unterzeichnet und über das Portal übermittelt wird, oder die Unterschrift auf dem vom Lieferanten bereitgestellten Tablet erfolgt, oder schließlich, wenn es beim Lieferanten per E-Mail oder zertifizierter E-Mail („PEC“) eingeht.
- 3.2 Deloa Energy behält sich das Recht vor, das Vertragsangebot anzunehmen oder abzulehnen. Der Vertrag kommt mit dem Erhalt der ausdrücklichen Annahme des Lieferanten durch den Kunden zustande. Nach Ablauf der Frist von 45 Tagen ohne Mitteilung der Annahme durch den Lieferanten per Post, E-Mail oder PEC gilt das Vertragsangebot als widerrufen.
- 3.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Vertragsangebot nichts anderes vorgesehen ist, mit Wirkung ab dem Zustandekommen gemäß dem vorstehenden Artikel 3.2. Die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Bedingungen beginnt ab den Daten der tatsächlichen Aktivierung, und diese gelten für die in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen vorgesehene Dauer.
- 3.4 Mit dem Abschluss des Vertrags, sofern dieser auf einen Wechsel des bisherigen Lieferanten (Anbieterwechsel) abzielt, erteilt der Kunde Deloa Energy ein unentgeltliches Vertretungsmandat, um in seinem Namen und für seine Rechnung den Liefervertrag mit dem bisherigen Lieferanten zu kündigen. Der Rücktritt wird von Deloa Energy durch Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an das SII innerhalb der nach geltendem Recht vorgesehenen Fristen und Modalitäten ausgeübt.

4. AKTIVIERUNG DER BELIEFERUNG

4.1 Das voraussichtliche Aktivierungsdatum an POD und PDR (Aktivierungsdatum) ist im Vertragsangebot für die Strom- und Erdgaslieferungen getrennt angegeben. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, die Aktivierung innerhalb des angegebenen Datums durchzuführen, wird er dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an die im Vertragsangebot angegebenen Kontaktkanäle unter Angabe der Gründe und eines eventuellen anderen Aktivierungsdatums mitteilen.

4.2 Die Aktivierung der Lieferung ist an den Eintritt der folgenden Bedingungen geknüpft: Bescheinigung des Kunden über die volle Verfügbarkeit der von der Lieferung betroffenen Immobilien durch Zusendung der vorgeschriebenen Dokumentation;

Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die für die Art der Leistung erforderlichen wesentlichen Daten;

Positives Ergebnis seitens Deloa Energy hinsichtlich des Nichtvorliegens eventueller früherer Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber Deloa Energy sowie der Bewertungen der Kreditwürdigkeit des Kunden – unter anderem, beispielhaft aber nicht abschließend, durch das Vorliegen von Protesten, nachteiligen Einträgen, auch über von den zuständigen Behörden für die Energiemärkte eingerichtete Datenbanken der Entnahmestellen und Kunden, sowie beim öffentlichen System zur Verhütung von Betrug im Bereich des Verbrauchskredits mit besonderem Bezug auf Identitätsdiebstahl (SCIPAFI) ; von Zahlungsrückständen im Zusammenhang mit verschiedenen auf denselben Kunden lautenden Verträgen, die auch mit Dritten abgeschlossen wurden. Sollten die Prüfungen ein negatives Ergebnis liefern, teilt Deloa Energy dies an die im Vertragsangebot angegebenen Kontaktdaten mit, andernfalls gelten sie als positiv abgeschlossen. Deloa Energy kann zudem bei Vorliegen früherer Zahlungsrückstände in Bezug auf den POD/PDR weitere Überprüfungen über eigene oder öffentliche Datenbanken durchführen, um eventuelle Beziehungen zwischen dem Kunden und früheren Inhabern festzustellen. Nach diesen Überprüfungen kann Deloa Energy dem Kunden die Nichtaktivierung der Lieferung mitteilen. In jedem Fall wird Deloa Energy vom Kunden keine Zahlung für frühere Zahlungsrückstände fordern, die sich auf frühere Inhaber beziehen, mit denen der Kunde nichts zu tun hat;

Aktivierung der Vertriebs- und Transportdienste gemäß den Artikeln 2 und 7; Bestehen eines angemessenen Anschlusses an die Netze.

Im Falle von Lieferungen an mehreren Standorten kann Deloa Energy, wenn die Bedingungen nur für einige von ihnen erfüllt sind, die Lieferung nur für letztere aktivieren.

4.3 Im Falle des Vertragsabschlusses durch Switching (Anbieterwechsel) behält sich Deloa Energy das Recht vor, den Vertrag gemäß Art. 6.3 des TIMOE für elektrische Energie und 8.2 des TIMG für Erdgas auf der Grundlage der folgenden, vom SII und/oder vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen zu widerrufen:

a) wenn die Entnahmestelle infolge eines Antrags auf Aussetzung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt ist (oder der Rückgabepunkt geschlossen ist);

b) wenn für dieselbe Entnahmestelle oder denselben Rückgabepunkt ein Entschädigungsantrag läuft;

c) der Herkunftsmarkt der Entnahmestelle oder des Rückgabepunkts, wobei zwischen dem freien Markt und Lastinstanzdiensten unterschieden wird;

d) die eventuellen Daten der Anträge auf Sperrung der Entnahmestelle wegen Zahlungsverzugs (oder auf Schließung des Rückgabepunkts wegen Aussetzung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs), zusätzlich zu den eventuell laufenden, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags eingereicht oder ausgeführt wurden;

e) die eventuellen Daten der ausgeführten Switching-Anträge, zusätzlich zu dem laufenden, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des laufenden Switching-Antrags durchgeführt wurden;

f) ausschließlich für die Erdgaslieferung, wenn der Rückgabepunkt nicht zugänglich ist.

Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts wird Deloa Energy den Vertrag nicht ausführen und die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten entfallen

5. WIDERRUFSRECHT UND VORZEITIGE AUSFÜHRUNG

5.1 Wird der Liefervertrag von einem Haushalts-Endkunden an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Verkäufers oder im Fernabsatz geschlossen, kann der Kunde innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, wie im Verbrauchergesetzbuch vorgesehen, unbeschadet der spezifischen Bestimmungen der Artikel 52 und 53 desselben Gesetzbuchs. Die Widerrufsfrist von 14 Tagen verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage bei Verträgen, die im Rahmen von unaufgeforderten Besuchen eines Verkäufers in der Wohnung eines Haushalts-Endkunden oder im Rahmen von vom Verkäufer organisierten Ausflügen geschlossen werden, deren Zweck oder Wirkung die Förderung oder der Verkauf von Verträgen über die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas an Haushalts-Endkunden ist.

5.2 Der Kunde kann das Widerrufsrecht ausüben, indem er das entsprechende Formular an die darin angegebenen Kontaktkanäle sendet.

5.3 Der Lieferant leitet die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Tätigkeiten erst nach Ablauf der für das Widerrufsrecht vorgesehenen Frist ein. Der Kunde kann (bei außerhalb von Geschäftsräumen ausgehandelten Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger) ausdrücklich verlangen, dass die genannten Tätigkeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden. In diesem Fall erkennt der Kunde an, dass er das genannte Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Widerrufsrecht nicht mehr ausüben kann, sobald der Vertrag vollständig erfüllt ist, d. h. sobald die Lieferung begonnen hat oder, im Falle eines neuen Vertrags mit demselben Verkäufer, sobald die Bedingungen des neuen Vertrags angewendet werden. In diesen Fällen hat der Kunde die im Vertrag vorgesehenen Entgelte zu zahlen, unbeschadet des Rechts, nach den Modalitäten und Fristen des nachfolgenden Art. 6 zurückzutreten.

5.4 Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, nachdem die vorzeitige Ausführung beantragt wurde und bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, kann die Lieferung:

– in den Fällen, in denen sie nicht von Deloa Energy begonnen wurde, durch den vorherigen Verkäufer garantiert werden, sofern der entsprechende Vertrag noch nicht aufgelöst wurde, oder durch die Stellen, die den Notversorgungsdienst für die betroffene Kundenkategorie erbringen, und zwar für die Zeit, die erforderlich ist, um einen erneuten Anbieterwechsel oder die Schließung des Zählpunkts auf der Grundlage des vom Kunden geäußerten Willens zu ermöglichen;

– von Deloa Energy für die Zeit eingeleitet werden, die erforderlich ist, um einen Anbieterwechsel oder die Schließung des Zählpunkts auf der Grundlage des vom Kunden geäußerten Willens zu ermöglichen; im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts, das auf die Beendigung der Lieferung mit Deaktivierung des Entnahme-/Rückgabepunkts gerichtet ist, ist der Endkunde selbst verpflichtet, die Deaktivierung beim aktuellen Verkäufer zu beantragen, welcher unter Einhaltung der durch die geltenden Vorschriften vorgegebenen Fristen, auch über den eventuellen Transport- und Dispatching-Nutzer oder den Nutzer des Verteilungsdienstes, dafür sorgt.

5.5 Im Falle der Aufnahme der Lieferung ist der Endkunde verpflichtet, die vertraglich vorgesehenen Entgelte bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung zu zahlen.

6. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT

6.1 Beabsichtigen die Kunden, den Lieferanten zu wechseln, haben sie jederzeit das Recht, einseitig vom Vertrag zurückzutreten (bei einer gemeinsamen Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas auch beschränkt auf nur eine der Lieferungen), indem sie dem eintretenden Lieferanten anlässlich des Abschlusses des neuen Vertrags ein entsprechendes Mandat erteilen, den Rücktritt in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu erklären; der eintretende Lieferant wird den Rücktritt im Namen der Kunden durch Übermittlung des Switching-Antrags an das SII innerhalb der nach geltendem Recht vorgesehenen Fristen und Modalitäten ausüben.

6.2 Deloa Energy garantiert die Belieferung bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts, auch im Falle einer Verzögerung bei der Aktivierung der Lieferung durch den neuen Lieferanten, zu den gleichen wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, die im Vertrag vorgesehen sind, und der Kunde ist verpflichtet, die Beträge zu zahlen, die aufgrund der bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts erbrachten

Lieferung geschuldet werden.

6.3 Der Kunde kann wegen Beendigung der Lieferung aus anderen Gründen als dem Anbieterwechsel jederzeit und ohne Kosten zurücktreten, indem er eine schriftliche Mitteilung an einen der in Art. 22 genannten Kontaktkanäle sendet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ab Erhalt der Mitteilung durch den Lieferanten.

6.4 Falls der Kunde Inhaber auch nur eines Standorts ist, der in Mittelspannung angeschlossen ist und/oder einen Erdgasverbrauch von mehr als 200.000 Smc/Jahr aufweist, beträgt die Kündigungsfrist für den Rücktritt, auch im Falle eines Rücktritts wegen Beendigung der Lieferung aus anderen Gründen als dem Anbieterwechsel, 12 Monate ab dem ersten Tag des ersten Monats, der auf den Monat des Erhalts der entsprechenden Mitteilung folgt, sofern in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Gemäß dem Beschluss 783/2017 in der jeweils geltenden Fassung kann der Kunde, der Inhaber auch nur eines in Mittelspannung angeschlossen Standorts mit einem Verbrauch von mehr als 200.000 Smc ist, alternativ zu der oben genannten Modalität die Rücktrittserklärung in schriftlicher Form direkt an Deloa Energy über die in Art. 22 angegebenen Kontaktkanäle übermitteln.

6.5 Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen kann Deloa Energy, unbeschadet des Rechts auf Ersatz etwaiger Schäden, dem Kunden für jede Lieferung eine Vertragsstrafe wie folgt in Rechnung stellen:

– für Stromlieferungen mit einer verfügbaren Leistung von weniger als oder gleich 17 kW entspricht die Vertragsstrafe einem Festbetrag von 50,00 € zuzüglich eines weiteren Betrags, der sich auf jeden Monat der nicht erfolgten Lieferung bezieht und 5,00 € für jedes kW verfügbarer Leistung beträgt;

– für Stromlieferungen mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 17 kW entspricht die Vertragsstrafe einem Festbetrag von 100,00 € zuzüglich eines weiteren Betrags, der sich auf jeden Monat der nicht erfolgten Lieferung bezieht und 10,00 € für jedes kW verfügbarer Leistung beträgt;

– für Gaslieferungen entspricht die Vertragsstrafe einem Festbetrag von 100,00 € zuzüglich eines weiteren Betrags, der sich auf jeden Monat der nicht erfolgten Lieferung bezieht und 21 Cent (€ 0,21) pro Smc des geschätzten monatlichen Durchschnittsverbrauchs beträgt, berechnet auf der Grundlage der letzten 12 Verbrauchsmomente.

6.6 Der Lieferant kann, auch nur für eine der Lieferungen, jederzeit und ohne Kosten zurücktreten, indem er dem Kunden eine schriftliche Mitteilung in einer Weise sendet, die die Überprüfung des tatsächlichen Erhalts ermöglicht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat des Erhalts der entsprechenden Mitteilung durch den Kunden folgt.

7. MANDATE UND TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN

7.1 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Kunde Deloa Energy ein unentgeltliches Mandat ohne Vertretungsmacht, um in Bezug auf die Stromlieferung an den im Vertragsangebot genannten POD in eigenem Namen, aber im Interesse des Kunden, die Verträge für Dispatching, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie gemäß Artikel 4 des Beschlusses 111/06 mit Terna und den Vertrag über den Transport von elektrischer Energie mit dem Verteilernetzbetreiber abzuschließen und zu verwalten. Der Lieferant wird bei der Ausführung des Mandats vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, sich gemäß Artikel 1717 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) Substituten zu bedienen und etwaige belastende Klauseln gemäß den Artikeln 1341 und 1342 c.c. zu genehmigen (wie zum Beispiel Klauseln, die zugunsten des Verteilernetzbetreibers Haftungsbeschränkungen, das Recht auf Rücktritt oder Aussetzung der Ausführung enthalten, oder Klauseln, die zu Lasten des Kunden Verwirkungen, Einschränkungen des Rechts zur Erhebung von Einreden, Beschränkungen der Vertragsfreiheit, stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags oder Schiedsklauseln festlegen).

7.2 In Bezug auf die Erdgaslieferung an den im Vertragsangebot genannten PDR wird der Lieferant beim zuständigen Netzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber den Zugang zu den Transport- und Verteilungsdiensten gemäß den geltenden Vorschriften beantragen.

7.3 Der Lieferant kann im Namen des Kunden beim Verteilernetzbetreiber die Erbringung der im TIC und im RQDG vorgesehenen Leistungen beantragen, wozu beispielhaft und nicht abschließend die Aktivierung der Lieferung an neuen oder zuvor deaktivierten POD und PDR, deren Deaktivierung, Umschreibung, Übernahme, Leistungsänderungen, Anträge auf Überprüfung von Geräten und Messeinrichtungen sowie Anträge auf Versetzung der Messeinrichtungen gehören. Der Kunde erkennt dem Lieferanten für jeden an den Verteilernetzbetreiber gerichteten Antrag den für die einzelne Leistung auf der Grundlage der Tabellen des TIC und des RTDG in der für das Referenzjahr geltenden Fassung vorgesehenen Betrag sowie den in Artikel 11 des TIV vorgesehenen Festbetrag (derzeit 23,00 Euro zuzüglich MwSt.) an.

7.4 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Wahrheithaftigkeit und Richtigkeit der Deloa Energy zur Verfügung gestellten und im Vertragsangebot aufgeführten Daten und erteilt dem Lieferanten das Mandat, diese an Dritte – wie den Verteilernetzbetreiber und den Zentraler Einkäufer als Betreiber des SII – zu übermitteln, sofern dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist.

7.5 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den im Vertragsangebot aufgeführten Daten und den Daten, die dem Verteilernetzbetreiber und dem Zentraler Einkäufer vorliegen, haben bis zur tatsächlichen Angleichung die im Besitz der Dritten befindlichen Daten für vertragliche Zwecke Vorrang.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, jede erforderliche Mitwirkung zu leisten und alle für die oben genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Dokumente bereitzustellen und zu unterzeichnen, wobei er die Lasten und Kosten trägt, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags für die Anschluss- und Verbindungsdienste sowie im Zusammenhang mit der Ausführung der mit dem Vertrag erteilten Mandate ergeben.

7.7 Deloa Energy wird – im Rahmen ihrer Vorrechte als Strom- und Erdgasverkaufsunternehmen auf dem freien Markt und unabhängig vom Betrieb der Netze – dem Kunden am POD die elektrische Energie und am PDR das Erdgas mit den physikalischen Eigenschaften, Beschaffenheiten und Werten zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls im Vertragsangebot und/oder in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind, vorbehaltlich der dort vorgesehenen prozentualen Toleranz.

8. MESSEINRICHTUNGEN (ZÄHLER) UND KUNDENANLAGEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Verteilernetzbetreiber oder Netzbetreiber den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gestatten, in denen sich die Geräte und Messeinrichtungen (der „Zähler“) befinden, damit diese die Tätigkeiten ausführen können, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften institutionell zuständig sind, einschließlich der Trennung des POD oder PDR von der Strom-/Gasversorgung im Falle von Vertragsverletzungen.

8.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden – die sich hinter dem Ausgangsanschlusspunkt des Zählers befinden – müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, und ihre Nutzung darf keine Störungen im Verteilernetz verursachen, an das sie angeschlossen sind. Der Verteilernetzbetreiber kann Kontrollen an diesen durchführen und ist im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten berechtigt, die Lieferung auszusetzen, bis der Kunde den Mangel behoben hat. Der Kunde ist neben seinen eigenen Anlagen und Geräten auch für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des zuständigen Verteilernetzbetreibers oder Netzbetreibers verantwortlich, die sich in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten befinden, und verpflichtet sich, Deloa Energy unverzüglich jedes Ereignis mitzuteilen, das zu einer fehlerhaften Erfassung des Verbrauchs führen könnte. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden, es sei denn auf Anordnung des zuständigen Verteilernetzbetreibers oder Netzbetreibers und ausschließlich durch deren Beauftragte. Es versteht sich, dass Deloa Energy im Falle einer Veränderung oder Manipulation des Zählers das Recht hat, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet der Inrechnungstellung des Verbrauchs und der weitergegebenen Kosten, wie sie vom Verteilernetzbetreiber oder Netzbetreiber ermittelt werden.

8.3 Gemäß den Artikeln 7 und 8 des Ministerialdekrets (D.M.) Nr. 37/2008 ist der Kunde im Falle einer neuen Lieferung verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach erfolgtem Anschluss eine Kopie der Konformitätserklärung der Anlage (oder, falls diese nicht erstellt wurde oder nicht mehr auffindbar ist, eine Kopie der Entscheidungserklärung) zu übergeben. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Kunden: (i) bei der Lieferung von elektrischer Energie im Falle eines Antrags auf Erhöhung der vertraglich vereinbarten

Leistung, der a. das Erreichen eines vertraglichen Leistungsniveaus von gleich oder größer als 6 kW zur Folge hat; oder b. das Erreichen eines niedrigeren Niveaus, jedoch mit Eingriffen in die eigenen Anlagen, zur Folge hat; (ii) bei der Lieferung von Erdgas in Fällen der Änderung der thermischen Gasleistung. Kommt der Kunde dem innerhalb der oben genannten Frist nicht nach, können der Lieferant und/oder der zuständige Verteilernetzbetreiber nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Anschluss oder der Durchführung der beantragten Änderungen die Lieferung gemäß den geltenden Verfahren und Bestimmungen aussetzen.

9. WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

9.1 Deloa Energy wendet auf die an jedem POD entnommenen Strommengen (einschließlich der Netzverluste) und auf die an jedem PDR entnommenen Erdgasmengen die in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen (CTE) angegebenen Entgelte (den „Preis“) an.

9.2 Sind die Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen befristet, teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich als Vorschlag zur Vertragsverlängerung mit Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat des Erhalts durch den Kunden folgt, die neuen Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen mit. Erfolgt keine Mitteilung der neuen Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist, finden die zuletzt angewendeten Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen für einen Zeitraum weiter Anwendung, der dem darin vorgesehenen Zeitraum entspricht.

9.3 Im Falle von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen, die den Wegfall oder die Ersetzung der in diesen allgemeinen Bedingungen oder den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen für die Preisbildung angegebenen Indizes (wie zum Beispiel die Indizes PUN Index GME oder PSV) mit sich bringen, gelten diese automatisch als durch die neu eingeführten Indizes ersetzt, die dazu dienen, dieselben Sachverhalte zu regeln und denselben Zwecken zu dienen, oder, falls solche fehlen, findet weiterhin der letzte Wert der Tarifkomponenten Anwendung, der durch den Beschluss oder die andere aufgehobene Norm vorgesehen war, bis diese ersetzt wird.

9.4 In Bezug auf die Stromlieferung berechnet Deloa Energy dem Kunden außerdem alle Kosten, die für die Übertragungs-, Verteilungs- und Messdienste für elektrische Energie anfallen, sowie alle allgemeinen Systemlasten des Stromsystems, die nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zwingend dem Lieferanten auferlegt sind. Das Entgelt für diese Komponenten wird nach den von den zuständigen Behörden, der ARERA und dem Verteilernetzbetreiber festgelegten Modalitäten und Fristen aktualisiert. Dem Kunden werden daher insbesondere in Rechnung gestellt: a. alle dem Verteilernetzbetreiber für Verteilungs-, Mess- und Übertragungsdienste für elektrische Energie geschuldeten Entgelte, wie im TIT und im Beschluss 632/2023 geregelt; b. die allgemeinen Lasten des Stromsystems; c. etwaige weitere von den zuständigen Behörden oder der ARERA festgelegte oder vom Verteilernetzbetreiber bestimmte Entgelte; d. die auf den Stromverbrauch lastenden Verbrauchssteuern.

9.5 Auch in Bezug auf die Erdgaslieferung versteht sich der Preis abzüglich aller weitergegebenen für Transport-, Verteilungs- und Messdienste sowie aller allgemeinen Systemlasten des Gassystems, die nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zwingend dem Lieferanten auferlegt sind; das Entgelt für diese Komponenten wird nach den von den zuständigen Behörden, der ARERA und dem Verteilernetzbetreiber festgelegten Modalitäten und Fristen aktualisiert. Dem Kunden werden daher insbesondere in Rechnung gestellt: a. die durch die RTDG vorgesehenen Tarifkomponenten für Verteilungs- und Messdienste; b. die Tarifkomponenten für Transport- und Messdienste sowie zur Deckung der allgemeinen Lasten des Gassystems durch die RTTG; c. etwaige weitere von den zuständigen Behörden oder der ARERA festgelegte oder vom Verteilernetzbetreiber bestimmte Entgelte; d. die Verbrauchssteuern und Zusatzsteuern, die auf dem Erdgasverbrauch lasten. Für jeden PDR, der mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist, die nicht über Geräte zur Korrektur der Volumina auf Standardbedingungen verfügt, erfolgt die Korrektur der gemessenen Mengen zu Tarifzwecken durch Anwendung des Umrechnungskoeffizienten „C“, der gemäß Artikel 6 der RTDG berechnet wird.

9.6 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gegenüber dem vorherigen Lieferanten von elektrischer Energie oder Erdgas kann dem Kunden eine CMOR-Gebühr – im Rahmen des im TISIND geregelten Entschädigungssystems – in Rechnung gestellt werden.

10. MODALITÄTEN DER RECHNUNGSSTELLUNG

10.1 Für die Abrechnung verwendet Deloa Energy die Messdaten unter Einhaltung der folgenden Reihenfolge:

- a) tatsächliche Messdaten, die vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden;
- b) vom Endkunden mitgeteilte und vom Verteilernetzbetreiber validierte Selbstablesungen;
- c) vom Verteilernetzbetreiber geschätzte Messdaten oder, in Ermangelung dessen, vom Lieferanten geschätzte Messdaten auf der Grundlage historischer Verbrauchsdaten für die Monate vor dem Abrechnungszeitraum oder, bei einer kürzeren Lieferdauer, auf der Grundlage des vom Kunden im Vertragsangebot deklarierten Verbrauchs.

Der eventuelle Ausgleich erfolgt in der Regel mit dem nächsten nutzbaren Rechnungszyklus.

10.2 In Bezug auf die Erdgaslieferung, falls die Datenerfassung des Zählers nicht erfolgreich war (selbst nach den Versuchen gemäß Artikel 50.3 des TIVG: d.h. bei nicht zugänglichen PDR drei Ableserversuche, der letzte spätestens im Monat nach dem Monat, in dem der zweite Versuch fehlschlug, und bei Neuaktivierungen von PDR mit einem Verbrauch bis zu 5.000 Smc/Jahr ein Versuch der Datenerfassung innerhalb von 6 Monaten nach Neuaktivierung), ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Kunden über die Möglichkeit einer Selbstablesung zu informieren, indem er einen schriftlichen Informationshinweis in Papierform hinterlässt, der die Aufforderung enthält, sich an den Lieferanten zu wenden; dieser kann zur Übermittlung der Selbstablesung unter den im nachfolgenden Artikel 22 genannten Kontaktdaten erreicht werden.

10.3 Die Rechnungsstellung erfolgt sowohl für Strom als auch für Gas monatlich. Deloa Energy wird jede Rechnung innerhalb von 45 Kalendertagen ausstellen, gerechnet ab dem letzten in derselben Rechnung belasteten Verbrauchstag. Beträgt der Rechnungsbetrag, ob Soll oder Haben, weniger als 10,00 Euro, kann der Lieferant den entsprechenden Betrag in der folgenden Rechnung belasten/gutschreiben, nachdem er den Kunden vorher informiert hat.

10.4 Die steuerlich gültige Rechnung wird in elektronischer Form ausgestellt und über das Austauschsystem (SDI) der Steuerbehörde an die vom Kunden gewählte elektronische Adresse gesendet oder, falls keine vorhanden ist, im reservierten Bereich des Kunden auf der Website der Steuerbehörde zur Verfügung gestellt. Das Dokument, das die steuerlichen Daten der elektronischen Rechnung abbildet, wird in jedem Fall elektronisch an die vom Kunden bei Vertragsabschluss oder später mitgeteilten Kontaktdaten gesendet oder, falls diese fehlen, per normaler Post. Wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen, wird dem Kunden auch die zusammenfassende Rechnung in entmaterialisierter Form zugestellt, z. B. per E-Mail, Instant Messaging oder auf andere Weise. Diese zusammenfassende Rechnung wird an die vom Kunden zu diesem Zweck bei Vertragsabschluss oder später angegebenen Kontaktdaten gesendet. Fehlen diese Kontaktdaten, wird die Rechnung per normaler Post verschickt. Der Lieferant macht von seinem Recht Gebrauch, dem Kunden ein einziges Dokument zuzusenden, indem er in die nach den geltenden Vorschriften vorgesehene zusammenfassende Rechnung auch die Abbildung der steuerlichen Daten der elektronischen Rechnung integriert. Wünscht der Kunde die zusammenfassende Rechnung in Papierform, werden für den Erhalt der Rechnungen in keinem Fall Kosten in Rechnung gestellt.

10.5 Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass ihm die Detailangaben der Rechnungen zur Verfügung gestellt werden, und kann den Leitfadern zum Lesen der in der Rechnung aufgeführten Kostenpositionen konsultieren, der auf dem Portal verfügbar ist.

11. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

11.1 Die Zahlung der Rechnung muss bis zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum mittels

SEPA-Lastschrift (SDD), Banküberweisung oder PagoPA erfolgen. Weitere Zahlungsmethoden sind in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen spezifisch aufgeführt. Im Falle eines Zahlungsverzugs bei einer Rechnung werden dem Kunden, unbeschadet aller anderen im Vertrag eingeräumten Rechte, Verzugszinsen berechnet (auf Jahresbasis, in Höhe des offiziellen Referenzzinssatzes (TUR) erhöht um 3,5 Prozentpunkte).

11.2 Der Kunde darf die Zahlungen der aus dem Vertrag resultierenden Rechnungsbeträge auch im Falle einer Beanstandung weder aufschieben noch mindern, noch darf er sie, ohne ausdrückliche Genehmigung von Deloa Energy, mit etwaigen gegenüber dieser bestehenden Forderungen, auch im Zusammenhang mit anderen Verträgen, aufrechnen.

11.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, in den folgenden von der ARERA festgelegten Fällen eine Ratenzahlung der geschuldeten Beträge zu beantragen: a) wenn die Rechnung Nachberechnungen enthält, deren Betrag 150 % der durchschnittlichen Belastung der Rechnungen übersteigen, die auf Basis geschätzter Verbräuche nach der letzten Rechnung mit Nachberechnungen ausgestellt wurden; b) für Entnahmestellen, bei denen aufgrund einer nicht dem Kunden anzulastenden Fehlfunktion des Zählers die Zahlung von Entgelten für nicht vom Zähler erfasste Verbräuche verlangt wird; c) für alle Entnahmestellen in Fällen der, auch nur sporadischen, Nichteinhaltung der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehenen Abrechnungsperiodizität; d) für alle Entnahmestellen in Fällen der Abrechnung anomaler Beträge gemäß Art. 9, Absätze 1 und 2 des TIOV, die über die in den vorherigen Buchstaben dieses Absatzes vorgesehenen Fälle hinausgehen. In jedem Fall muss die Ratenzahlung: a) Beträge von mehr als 50,00 Euro betreffen; b) nach den in den Rechnungen angegebenen Modalitäten beantragt werden; c) innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit der zu ratisierenden Rechnung erfolgen. Die in Raten zu zahlenden Beträge werden um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz erhöht, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung.

11.4 Der Kunde, der den Sozialbonus für physische oder wirtschaftliche Benachteiligung bezieht, kann auch eine weitere Ratenzahlung für eine oder mehrere ordentliche Rechnungen (die folglich nicht unter die im vorstehenden Artikel 11.3 genannten Fälle fallen) beantragen, sofern die Schulden insgesamt 50,00 Euro übersteigen. Dieser Antrag kann nur einmal in 12 Monaten gestellt werden und unter der Bedingung, dass die Rechnungen, für die die Ratenzahlung beantragt wird, keine Raten aus einem bereits laufenden Ratenzahlungsplan enthalten. Die erste Rate des Ratenzahlungsplans beträgt 30 % des zu zahlenden Gesamtbetrags.

11.5 Im Falle der Ausstellung einer negativen Rechnung mit Beträgen, die dem Kunden aus verschiedenen Gründen zu erstatten sind, greift bei aktiven Kunden die Aufrechnung bis zur Ausschöpfung des Guthabens. Im Falle von gekündigten Kunden werden die Beträge per Banküberweisung oder mit den anderen in der negativen Rechnung angegebenen Modalitäten erstattet.

11.6 Der Endkunde ist ferner verpflichtet, die Beträge gemäß den geltenden Vorschriften in Bezug auf Rechnungen zu zahlen, die an den Lieferanten des Gas-Default-Service oder der Strom-Ersatzversorgung ausgestellt und nicht bezahlt wurden, sofern diese Forderungen vom vorherigen Lieferanten an Deloa Energy abgetreten wurden.

12. STEUERLICHE LASTEN UND ABGABEN

12.1 Die in den Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen vorgesehenen Entgelte verstehen sich abzüglich jeglicher Gebühren, Steuern, Abgaben und entsprechender Zuschläge, die vom Kunden zu tragen sind (auch wenn sie nach Abschluss des Vertrags zusätzlich zu, als Änderung oder anstelle der bereits geltenden eingeführt werden), es sei denn, diese werden durch Gesetz oder Vertrag ausdrücklich und ohne Rückgriffsrecht Deloa Energy auferlegt.

12.2 Insbesondere verstehen sich alle auf den Stromverbrauch lastenden Verbrauchssteuern sowie die auf den Erdgasverbrauch lastenden Verbrauchssteuern und Zusatzsteuern als zu Lasten des Kunden und werden in den Rechnungen als separater Posten in der Höhe ausgewiesen, die üblicherweise in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, Deloa Energy in Bezug auf jeden einzelnen POD und PDR schriftlich jede Information mitzuteilen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuern auf elektrische Energie und Erdgas relevant ist.

12.4 Etwaige Strafen oder Gebühren, die Deloa Energy möglicherweise gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund von fehlenden Erklärungen oder ungenauen oder unvollständigen Erklärungen schuldet, die der Kunde Deloa Energy im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgeben muss, werden von letzterer im Wege des Rückgriffs vom Kunden gefordert.

13. SPERRUNG DER BELIEFERUNG

13.1 In allen Fällen des Zahlungsverzugs des Kunden kann der Lieferant beim SI oder beim zuständigen Verteilernetzbetreiber in Bezug auf eine oder mehrere Lieferungen des Kunden die Sperrung der Entnahmestelle wegen Zahlungsverzugs oder die Schließung des Rückgabepunkts wegen Zahlungsverzugs beantragen.

13.2 Der Lieferant kann gemäß TIMOE für elektrische Energie und TIMG für Erdgas ab dem ersten Kalendertag nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechnung dem Kunden die Mitteilung der Inverzugsetzung und die Vorankündigung der Sperrung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs zusenden. Die Mitteilung enthält die Angabe der endgültigen Zahlungsfrist, nach deren fruchtlosem Ablauf der Lieferant bei Fortbestehen des Verzugs die Durchführung der Sperrung des Zählpunkts wegen Zahlungsverzugs beantragen kann. Nach erfolgter Zahlung muss der Kunde die entsprechende Bescheinigung per E-Mail an info@deloenergy.it senden. Die Mindestfrist, nach deren Ablauf der Lieferant dem Verteilernetzbetreiber den Antrag auf Sperrung wegen Zahlungsverzugs übermitteln kann, darf nicht weniger als 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung betragen. Ausschließlich bei der Stromlieferung wird, sofern die Entnahmestelle in Niederspannung angeschlossen ist und die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, dem Sperrereingriff ein Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen vorgeschaltet, in dem die Leistung auf ein Niveau von 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird. In diesem letzteren Fall kann die Sperrung vom Lieferanten nach Ablauf von 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen ab dem Datum der Zustellung der Inverzugsetzung beantragt werden. In jedem Fall darf der Zeitraum zwischen der in der Inverzugsetzung angegebenen Zahlungsfrist und der Einreichung des Antrags auf Leistungsreduzierung oder Sperrung der Lieferung nicht weniger als 3 (drei) Arbeitstage betragen.

13.3 Bezieht sich die Inverzugsetzung auf unbezahlte Beträge für Verbräuche, die mehr als zwei Jahre zurückliegen und für die der Kunde trotz Vorliegen der Voraussetzungen keine Verjährungseinrede erhoben hat, gibt die Mitteilung über die Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge und die wörtliche Beschreibung der Modalitäten zur Ausübung des Rechts durch den Kunden an.

13.4 Wenn es nicht möglich ist, die Lieferung zu sperren, kann Deloa Energy in jedem Fall, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, beim Verteilernetzbetreiber die Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung der POD und PDR beantragen. In Bezug auf die Erdgaslieferung ist der Lieferant bei einer administrativen Kündigung wegen Zahlungsverzugs aufgrund der Unmöglichkeit der Unterbrechung der Gasversorgung des PDR verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber Folgendes zu übermitteln: eine Kopie der unbezahlten Rechnungen; eine Kopie der Dokumentation über die Inverzugsetzung; eine Kopie der Vertragsauflösung und der Dokumentation, die den Erhalt der Auflösungsmitteilung durch den Kunden belegt; eine Kopie des Vertrags oder, falls keine, der letzten bezahlten Rechnung; ein zusammenfassendes Dokument, das die Höhe der unbezahlten Forderung bescheinigt, sowie weitere Dokumente, die den Zahlungsverzug belegen. Die eventuelle Unterbrechung der Lieferung hat die automatische Auflösung des Vertrags zur Folge.

13.5 Die Lieferung darf nicht gesperrt werden, wenn der Betrag der ausgebliebenen Zahlung geringer oder gleich dem Betrag der Kaution oder der gleichwertigen Garantie ist, die vom Lieferanten gemäß dem nachfolgenden Artikel 14 verlangt wird, und in jedem Fall, wenn er geringer ist als ein Betrag, der dem geschätzten Durchschnittsbetrag für einen Abrechnungszyklus entspricht.

13.6 Nach Aussetzung der Lieferung muss der Kunde, der eine Wiederaktivierung anstrebt, Deloa Energy die Dokumentation senden, die die vollständige Zahlung der in der Inverzugsetzung angegebenen Beträge belegt. Vor der Wiederaktivierung behält sich Deloa Energy vor, die tatsächliche Gutschrift der geschuldeten Beträge abzuwarten. Der Kunde trägt die Kosten für die Sperrung und Wiederaktivierung, die vom Verteilernetzbetreiber für die Ausführung dieser Operationen bis zum Höchstbetrag der von der ARERA vorgesehenen Gebühren in Rechnung gestellt werden, zuzüglich der folgenden Kosten zugunsten des Lieferanten für administrative und kaufmännische Leistungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Sperrung und Wiederaktivierung:

€ 6,00 für den Versand der Mitteilung über die Inverzugsetzung und die Vorankündigung der Sperrung wegen Zahlungsverzugs;

€ 23,00 für jeden Vorgang der Sperrung, Deaktivierung und eventuellen Wiederaktivierung. Der Kunde trägt außerdem die Kosten für die Zwangseintreibung der Forderung, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie die Kosten, die für die Beauftragung eines Inkassounternehmens entstehen. In jedem Fall hat Deloa Energy nach Sperrung der Lieferung und bei anhaltendem Verzug des Kunden jederzeit das Recht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und dem SII die entsprechende Mitteilung der Auflösung zu übermitteln, die mit dem darin angegebenen Tag wirksam wird.

13.7 Der Kunde hat Anspruch auf folgende automatische Entschädigungen:

30,00 Euro (dreißig) für den Fall, dass die Lieferung wegen Zahlungsverzugs gesperrt wurde oder, bei Strom, eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, obwohl die Mitteilung über die Inverzugsetzung nicht versendet wurde;

20,00 Euro (zwanzig) für den Fall, dass die Lieferung wegen Zahlungsverzugs gesperrt wurde oder, bei Strom, eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, obwohl alternativ:

I. die endgültige Frist, innerhalb derer der Kunde zur Zahlung verpflichtet ist, nicht eingehalten wurde;

II. die Mindestfrist von 3 (drei) Arbeitstagen zwischen dem Fälligkeitsdatum der Zahlungsfrist und dem Datum des an den Verteilernetzbetreiber gerichteten Antrags auf Sperrung der Lieferung nicht eingehalten wurde.

14. GARANTIE

14.1 Falls die Zahlung nicht über das SDD-Verfahren erfolgt oder im Falle einer fehlenden Autorisierung für die SDD-Lastschrift oder eines nicht vereinbarten Widerrufs der Autorisierung, behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Kunden die Zahlung eines Betrags als Kautions (die "Kautions") / zur Sicherung aller mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu verlangen, getrennt für Strom- und Erdgaslieferungen, wobei die Belastung auf der ersten ausgestellten Rechnung erfolgt.

14.2 Dieser Betrag wird in der Höhe berechnet, die für Gas im Beschluss Nr. 229/01 und im TIVG (derzeit 30,00 Euro für einen Jahresverbrauch bis zu 500 Smc; 90,00 Euro für einen Jahresverbrauch bis zu 1.500 Smc; 150,00 Euro für einen Jahresverbrauch bis zu 2.500 Smc; 300,00 Euro für einen Jahresverbrauch bis zu 5.000 Smc; der Wert eines durchschnittlichen Monatsverbrauchs des Kunden abzüglich Steuern für einen Jahresverbrauch über 5.000 Smc) und für elektrische Energie im Beschluss Nr. 200/99 und im TIV (derzeit 11,50 Euro für jedes kW vertraglich vereinbarter Leistung) vorgesehen ist. Ist der Kunde Inhaber eines Sozialbonus, ist der Kautionsbetrag in der ermäßigten Höhe zu zahlen, die in den genannten Bestimmungen vorgesehen ist (derzeit für die Erdgaslieferung 25,00 Euro für einen Jahresverbrauch unter 500 Smc, 77,00 Euro für einen Jahresverbrauch bis zu 5.000 Smc und in Höhe des Wertes eines durchschnittlichen Monatsverbrauchs abzüglich Steuern für einen Jahresverbrauch über 5.000 Smc; für die Stromlieferung 5,20 Euro für jedes kW vertraglich vereinbarter Leistung).

14.3 Der Kautionsbetrag wird in der ersten an den Kunden ausgestellten Rechnung belastet. Die Zahlung der Kautions erfolgt daher mit den gleichen Modalitäten, die für die Zahlung der Rechnung selbst vorgesehen sind.

14.4 Der Lieferant kann auf Grundlage der während der Lieferung durchgeführten Bonitätsprüfung (Credit Check) oder bei erheblichen Erhöhungen der Beschaffungskosten für die Rohstoffe Strom/Erdgas oder auch bei signifikanten Erhöhungen des Jahresverbrauchs im Vergleich zu den bei der Vertragsaktivierung mitgeteilten Werten, auch im Falle einer Zahlung per SDD, die Zahlung eines Betrags als Kautions oder deren Aufstockung verlangen, falls bereits geleistet, und zwar bis zu einem Höchstbetrag, der dem geschätzten Umsatz von 4 Monaten entspricht, welcher vom Kunden innerhalb der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Frist zu zahlen ist. Wird der Kautionsbetrag während des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise vom Lieferanten einbehalten, muss der Kunde ihn innerhalb der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Frist wieder aufstocken.

14.5 Der Kautionsbetrag wird dem Kunden zuzüglich der gesetzlichen Zinsen und ohne Notwendigkeit einer besonderen Aufforderung mit der Abschlussrechnung erstattet, sofern er nicht ganz oder teilweise zur Begleichung eventueller unbezahlter Rechnungen und der entsprechenden Verzugszinsen einbehalten wird. Wird die Kautions während der Lieferung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, diese wieder aufzustocken.

15. VERTRAGSAUFLÖSUNG

15.1 Der Lieferant kann den Vertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) in folgenden Fällen auflösen: wenn die in den CTE vorgesehenen Voraussetzungen nicht (mehr) bestehen oder wegfallen (auch nur für die einzelnen betroffenen Lieferungen); wenn das SDD-Verfahren widerrufen wird, sofern dieses in den CTE zwingend vorgeschrieben ist (außer in dem Fall, dass der Lieferant den Betrag als Kautions in Rechnung gestellt hat); wegen nicht erfolgter oder ungültiger Leistung/Aufstockung/Wiederaufstockung der Kautions durch den Kunden; bei Insolvenz oder Eintragung des Kunden in das Protestregister und Unterwerfung desselben unter Zwangsvollstreckungsverfahren; bei Verletzung der dem Kunden auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Modalitäten der Entnahme und der Verwendung des Gases sowie hinsichtlich der Modalitäten der Nutzung der Geräte und Anlagen durch den Kunden; wenn der Verteilungsdienst wegfällt; bei Zahlungsverzug von nicht von der Versorgung trennbaren Gaskunden und nicht von der Versorgung trennbaren Stromkunden, die auf dem freien Markt versorgt werden.

15.2 Im Falle einer Vertragsauflösung wegen Zahlungsverzugs, die auf die Unmöglichkeit der Unterbrechung der Versorgung des Rückgabepunkts zurückzuführen ist, muss der Lieferant dem Verteilernetzbetreiber gemäß den Bestimmungen des TIMG Folgendes übermitteln: i) eine Kopie der unbezahlten Rechnungen; ii) eine Kopie der Dokumentation über die Inverzugsetzung des Kunden; iii) eine Kopie der Vertragsauflösung mit dem Kunden; iv) eine Kopie des Vertrags oder der letzten bezahlten Rechnung und v) ein zusammenfassendes Dokument, das die Höhe der unbezahlten Forderung bescheinigt, sowie weitere Unterlagen, die geeignet sind, die Situation des Zahlungsverzugs des Kunden zu belegen.

15.3 Die Auflösung ist schriftlich auf eine Weise mitzuteilen, die es ermöglicht, den tatsächlichen Erhalt zu überprüfen, und führt zur automatischen Auflösung des Vertrags ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde die entsprechende Mitteilung erhält. Die Duldung der Nichterfüllung durch den Lieferanten oder die Gewährung eines Zahlungsaufschubs bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der ausdrücklichen Auflösungsklausel.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Wenn Ereignisse höherer Gewalt eintreten, die eine Partei daran hindern, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit desselben. Die betroffene Partei ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Haftung befreit, vorausgesetzt, sie hat der anderen Partei das eingetretene Ereignis höherer Gewalt, dessen Auswirkungen und voraussichtliche Dauer sowie alle möglichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Ereignis zu beheben oder seine Folgen zu begrenzen, mitgeteilt. Dies geschieht unbeschadet der Verpflichtungen, die zu Lasten der Parteien bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt entstanden sind, das die Lieferung ganz oder teilweise unterbrochen haben könnte.

16.2 Sobald der Grund der höheren Gewalt weggefallen ist, wird die betroffene Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen und dies der anderen Partei

mitteilen.

17. HAFTUNG

17.1 Jeder vom Kunden eventuell erlittene Schaden oder Nachteil, der direkt oder indirekt auf Tätigkeiten von Terna, dem Verteilernetzbetreiber oder den Netzbetreibern oder anderen Dritten zurückzuführen ist, ist Deloa Energy nicht zuzurechnen, auch nicht im Sinne einer indirekten Haftung oder Gefährdungshaftung.

17.2 Insbesondere kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden und haftet nicht: a. für Lieferunterbrechungen, die von den zuständigen Netzbetreibern vorgenommen werden, unabhängig davon, ob sie durch objektive Gefahren, betriebliche Gründe – wie Wartung, Reparatur von Störungen an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologische Weiterentwicklung der Anlagen selbst – oder die Systemsicherheit gerechtfertigt sind; b. für die Übereinstimmung der elektrischen Energie oder des Erdgases mit den von den zuständigen Netzbetreibern deklarierten Eigenschaften; c. für zufällige Ereignisse, höhere Gewalt oder jedenfalls Umstände, die dem Lieferanten nicht anzurechnen sind; d. für Schäden, die sich aus Störungen oder dem unregelmäßigen Betrieb der Anlagen des Kunden oder des Verteilernetzbetreibers sowie aus Fehlfunktionen des Zählers ergeben können, sowie für Unfälle jeglicher Art wie, beispielhaft, Brände oder Explosionen, die dem Kunden oder Dritten infolge der Nutzung von elektrischer Energie und Erdgas zustoßen. In solchen Fällen kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten keinen Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung oder Schadensersatz geltend machen, noch können die vorgenannten Gründe ein Grund für die Auflösung des Vertrags durch den Kunden sein.

18. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

18.1 Der Kunde stimmt zu, dass Deloa Energy den Vertrag an Gesellschaften abtreten kann, die für die Lieferung von elektrischer Energie oder Erdgas zugelassen sind; die Abtretung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und wird ihm gegenüber ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung wirksam.

18.2 Die Abtretung darf keine Erhöhung der Kosten oder eine Verschlechterung der Vertragsbedingungen zum Nachteil des Kunden mit sich bringen. Im Falle der Übertragung des Unternehmens oder eines Unternehmenseils durch den Lieferanten findet Artikel 2558 des italienischen Zivilgesetzbuches (c.c.) Anwendung.

18.3 Die Abtretung des Vertrags durch den Kunden kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten erfolgen.

19. INTEGRATIONEN UND UNILATERALE ÄNDERUNGEN

19.1 Etwaige Klauseln, Bedingungen oder Fristen, die durch Gesetz oder Bestimmungen öffentlicher Behörden und somit insbesondere der ARERA oder anderer zuständiger Stellen zwingend vorgeschrieben sind („Bestimmungen öffentlicher Behörden“), die automatisch eingefügt werden können, gelten als automatisch in den Vertrag aufgenommen; spiegelbildlich gelten Klauseln, Bedingungen und Fristen, die mit zwingenden Bestimmungen öffentlicher Behörden in Widerspruch stehen, als automatisch aufgehoben.

19.2 Wenn sich aufgrund von Bestimmungen öffentlicher Behörden oder aus anderen berechtigten Gründen die Ergänzung oder Änderung des Vertrags als notwendig oder zweckmäßig erweist und die Inhalte der Bestimmungen öffentlicher Behörden nicht automatisch eingefügt oder aufgehoben werden können, wird Deloa Energy dem Kunden die Änderungen der vertraglichen oder wirtschaftlichen Lieferbedingungen schriftlich in Form eines Vorschlags zur einseitigen Vertragsänderung mit einer Frist von mindestens 3 Monaten ab dem ersten Tag des auf den Monat des Erhalts der Mitteilung durch den Kunden folgenden Monats mitteilen. In jedem Fall bleibt das Recht des Kunden unberührt, den Vertrag gemäß Artikel 6 kostenfrei zu kündigen, falls er die vom Lieferanten vorgeschlagenen einseitigen Änderungen nicht akzeptiert.

19.3 Nur beispielhaft stellen folgende Umstände einen berechtigten Grund für einseitige Änderungen dar: der Wegfall der Möglichkeit, auf einen der Parameter Bezug zu nehmen, die zur Preisbildung beitragen; eine wesentliche Änderung der vertraglichen oder wirtschaftlichen Beschaffungsbedingungen von Deloa Energy; die Änderung in der Struktur oder der Bezeichnung der vom TIVG und vom TIV vorgesehenen Tarifkomponenten und jedenfalls etwaige regulatorische Neuerungen, die eine Änderung der Struktur eines oder mehrerer wesentlicher Preisbildungselemente zur Folge hätten.

19.4 Bei Änderungen der Entgelte, die sich aus der Anwendung von Vertragsklauseln betreffend die Indexierung oder die automatische Anpassung von Entgelten ergeben, die nicht vom Lieferanten festgelegt werden, wird der Kunde über die Änderungen in der ersten Rechnung, in der sie angewendet werden, informiert.

19.5 Im Falle automatischer Entwicklungen der Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen, die innerhalb von 12 Monaten zu einer Preiserhöhung, dem Auslaufen oder der Reduzierung von Rabatten, dem Wechsel von einem Festpreis zu einem variablen Preis oder umgekehrt führen, wird Deloa Energy dies dem Kunden schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Ablauf der genannten 12 Monate mitteilen.

19.6 Im Falle der nicht erfolgten Zusendung der Mitteilungen gemäß den vorstehenden Artikeln 19.2 und 19.5 sowie der nicht erfolgten Zusendung der Mitteilung gemäß Artikel 9.2 unter Einhaltung der dort vorgesehenen Frist hat der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro, die durch Abzug vom Rechnungsbetrag in der ersten nutzbaren Rechnung gewährt wird, oder, falls der Betrag der ersten dem Kunden belasteten Rechnung niedriger als die Höhe der automatischen Entschädigung ist, wird ein Guthaben zugunsten des Kunden ausgewiesen, und die Entschädigung wird bis zu ihrer Ausschöpfung von den folgenden Rechnungen abgezogen oder durch direkte Überweisung gewährt, in jedem Fall innerhalb einer Höchstfrist von 6 Monaten.

20. BESCHWERDEN

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der von der ARERA im TIQV festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus und zur Zahlung der dort vorgesehenen automatischen Entschädigungen, wie im Informationsblatt über die spezifischen und allgemeinen kommerziellen Qualitätsniveaus, das einen integralen Bestandteil des Vertrags bildet, ausdrücklich angegeben.

20.2 Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden unter Verwendung des dem Vertrag beigegebenen (und auch auf dem Portal herunterladbaren) Formulars oder in schriftlicher Form an den Lieferanten gerichtet werden, sofern folgende Angaben gemacht werden: Vorname und Nachname; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse für den Versand der schriftlichen Antwort; die Strom- oder Erdgaslieferung, auf die sich die Beschwerde bezieht; die Lieferadresse; der alphanumerische Identifikationscode des POD oder PDR, sofern verfügbar, oder, falls nicht verfügbar, die Kundennummer; eine kurze Beschreibung der beanstandeten Sachverhalte.

20.3 Der Lieferant wird dem Kunden eine begründete schriftliche Antwort nach den Modalitäten und innerhalb der vom TIQV vorgesehenen Frist (derzeit 30 Tage) zukommen lassen.

21. VERSICHERUNG FÜR ERDGASKUNDEN

21.1 Kunden, die Erdgas verbrauchen, das über eine Verteilungsanlage oder ein Transportnetz geliefert wird, sind durch einen vom Italienischen Gaskomitee (CIG) abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Gasunfälle abgesichert. Der Versicherungsschutz gilt im gesamten Staatsgebiet.

21.2 Für weitere Details zum Versicherungsschutz und zu den Formularen, die für die Meldung eines etwaigen Schadensfalls zu verwenden sind, können Sie den Schalter für den Verbraucher in den Bereichen Energie und Umwelt unter der gebührenfreien Nummer 800.166.654 kontaktieren oder sich auf die Modalitäten auf der Website www.arera.it beziehen.

21.3 Eine Kopie der Versicherungspolice und des Formulars zur Schadensmeldung sind auf dem Portal verfügbar.

22. MITTEILUNGEN

22.1 Jede Mitteilung an Deloa Energy, die den Vertrag betrifft, einschließlich jeder Änderung bezüglich des POD oder PDR, muss schriftlich übermittelt werden, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, und gilt als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die nachstehend angegebenen Kontaktkanäle gesendet wird: Deloa Energy S.r.l., Via Enzenberg 24 - 39018 Terlan (BZ), E-Mail: info@deloaenergy.it, PEC: deloaenergy_srl@legalmail.it oder an die abweichenden Kontaktdaten, die der Lieferant dem Kunden nachträglich mitteilt, in den Rechnungen anführt oder auf dem Portal angibt.

22.2 Die an den Kunden gerichteten Mitteilungen bezüglich der Lieferung und vertraglicher Änderungen sowie jede andere Mitteilung, deren Empfänger der Kunde gemäß den Vorgaben der ARERA und/oder anderer zuständiger Behörden ist, erfolgen an die vom Kunden im Vertragsangebot angegebenen Kontaktdaten, für deren Nutzung der Kunde seine ausschließliche Zustimmung erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Aktualisierungen der bei Vertragsabschluss angegebenen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen; andernfalls kann der Lieferant nicht für den eventuellen Nichterhalt der Mitteilungen durch den Kunden haftbar gemacht werden.

22.3 Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vertrags, die spezifische Kommunikationswege vorsehen.

23. ANWENDBARES RECHT

23.1 Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

23.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gilt der Vertrag als durch die geltenden und anwendbaren Rechtsvorschriften ergänzt, die von den zuständigen Behörden in diesem Bereich erlassen wurden.

24. TEILNICHTIGKEIT UND VORRANG

24.1 Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags als Ganzes, unbeschadet der Verpflichtung der Parteien, die von der Nichtigkeit betroffenen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die die ursprünglich verfolgten Ziele so weit wie möglich widerspiegeln.

24.2 Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen der Technisch-Wirtschaftlichen Bedingungen Vorrang vor den in den Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

25. GERICHTSSTAND

25.1 Für jede Streitigkeit, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Vertrags mit dem Haushalts-Endkunden ergibt, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewählten Domizils des Kunden zuständig.

25.2 Für jede Streitigkeit, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Vertrags mit dem Kunden für „Andere Nutzungen“ ergibt, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

26. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG (ADR)

26.1 Der Kunde kann die folgenden Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die mit dem Lieferanten entstanden sind, in Anspruch nehmen:

Schlichtungsverfahren () des Dienstes zur Schlichtung für Energiekunden, verwaltet durch Zentraler Einkäufer im Auftrag der ARERA. Die Zugangsbedingungen zu diesem Dienst, die Fristen und die Funktionsweise des Verfahrens können auf der Website <https://www.arera.it/consumatori/conciliazione> eingesehen werden. Dieses Verfahren kann eingeleitet werden, nachdem eine schriftliche Beschwerde an Deloa Energy gesendet wurde, i) falls der Kunde die erhaltene Antwort für nicht zufriedenstellend hält oder ii) falls der Kunde nach Ablauf von 40 (vierzig) Kalendertagen ab Versand der Beschwerde keine Antwort erhält. Dieses Verfahren ist kostenlos und findet ausschließlich online statt.

Verfahren der Zivilmediation bei den Schlichtungsstellen, die im Verzeichnis der ADR-Stellen der ARERA eingetragen sind, und bei den Handelskammern, die der von der ARERA mit Unioncamere unterzeichneten Vereinbarung zur Festlegung der Handelskammern, bei denen der obligatorische Schlichtungsversuch durchgeführt werden kann, beigetreten sind. Die Schlichtungsstellen, die im ADR-Verzeichnis der ARERA und der Handelskammern eingetragen sind, die der genannten Vereinbarung beigetreten sind und bei denen der Schlichtungsversuch durchgeführt werden kann, können auch auf der Website

<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione/conciliazione-camere-di-commercio-aderenti-alla-convezione> eingesehen werden. In diesem Fall sind die Parteien zur Zahlung der Verfahrenseinleitungs- und Mediationskosten gemäß der zitierten Vereinbarung verpflichtet. Der Schlichtungsversuch bei einer dieser Stellen ist eine unabdingbare Voraussetzung, um gegebenenfalls gerichtlich gegen den Lieferanten vorgehen zu können, der sich verpflichtet, an den vorgenannten Verfahren teilzunehmen.

27. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

27.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden in Übereinstimmung mit und unter Einhaltung aller Verpflichtungen verarbeitet, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben.

27.2 Der Kunde erklärt, die Informationen erhalten zu haben, die in der Datenschutzerklärung von Deloa Energy S.r.l. für den Kunden bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 enthalten sind, welche auf dem Portal im Abschnitt „Privacy“ im Footer unten auf der Homepage zu finden ist.

27.3 Der Kunde kann die Einstellungen hinsichtlich der Erteilung und/oder des Widerrufs seiner Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke verwalten, indem er direkt auf den dedizierten Kundenbereich des Portals zugreift.